

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Vorsteher

Jean-Pierre Gallati
Regierungsrat
Bachstrasse 15, 5001 Aarau
Telefon direkt 062 835 44 40 (Sekretariat)
jean-pierre.gallati@ag.ch
www.ag.ch/dgs

je per E-Mail an:

- Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau
- Verband Aargauer Gemeindschreiberinnen und Gemeindschreiber
- Verband Aargauer Gemeindesozialdienste

27. Januar 2026

Ihr Schreiben vom 19. Dezember 2025 betreffend Umwandlung Schutzstatus S in Aufenthaltsbewilligungen B ab dem Jahr 2027, Folgen für die Gemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihr Schreiben vom 19. Dezember 2025 bedanke ich mich. Mit dem Wechsel des Aufenthaltsstatus von Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung zu Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung sind – wie Sie richtig darlegen – verschiedene Änderungen verbunden. Diese Änderungen haben im Kanton Aargau für die Gemeinden und den Kanton tiefgreifende Folgen. Für die sorgfältige Analyse dieser Konsequenzen danke ich Ihnen. Um diese anstehenden Herausforderungen für die Gemeinden und den Kanton zu erörtern und um gemeinsam mögliche Lösungswege zu diskutieren, findet am 4. März 2026 unter der Leitung des Kantonalen Sozialdiensts ein Gespräch mit Ihren Verbänden statt. Ihre Dialogbereitschaft und Ihr konstruktives Mitwirken schätze ich.

Zu den fünf Punkten, in welchen Sie den Regierungsrat aufrufen, sich bei den zuständigen Bundesbehörden für Verbesserungen einzusetzen, äussere ich mich in Absprache mit dem Vorsteher des Departements Volkswirtschaft und Inneres, Regierungsrat Dieter Egli, wie folgt:

Zur Ziffer 1 Ihres Schreibens

("Der aktuell geltende Schutzstatus S ohne Aufenthaltsbewilligung für Geflüchtete aus der Ukraine soll verlängert werden, beziehungsweise diese Personen sollen noch nicht nach fünf Jahren Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung erhalten.")

Die Regelung, wonach Schutzbedürftige eine Aufenthaltsbewilligung erhalten, sofern der Bundesrat den vorübergehenden Schutz nach fünf Jahren noch nicht aufgehoben hat, ist in Art. 74 Abs. 2 des Asylgesetzes (AsylG) festgeschrieben. Diese Rechtsgrundlage lässt keinen Ermessensspielraum. Eine entsprechende Gesetzesänderung müsste vom eidgenössischen Parlament beschlossen werden und im Bundesgesetzgebungsverfahren erfolgen. Ob eine solche Gesetzesrevision rechtzeitig vor Entstehung des Anspruchs auf die B-Bewilligung möglich ist, ist fraglich beziehungsweise erscheint nicht realistisch.

Die Gemeinden sowie der Kanton würden mit dem momentan im nationalen Parlament beratenen Entlastungspaket 27 des Bundes bereits finanziell höher belastet werden. Diese Belastung würde sich mit den anstehenden Erteilungen von B-Bewilligungen an Schutzsuchende, die bereits fünf Jahre in der Schweiz sind, noch zusätzlich erhöhen. Aus diesem Grund wird das Departement Volkswirtschaft und Inneres das Anliegen in geeigneter Form gegenüber dem Bund einbringen.

Zur Ziffer 2 Ihres Schreibens

("Der Bund soll nicht wie bisher nur die Kosten der halben Globalpauschale übernehmen, sondern die Ganze. ")

Für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung zahlt der Bund den Kantonen die Hälfte der Globalpauschale für Flüchtlinge (Art. 24 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 26 Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen [Asylverordnung 2, AsylV 2]). Die Regelung der Abgeltung lässt dem Bund aktuell keinen Ermessensspielraum. Eine entsprechende Änderung müsste vom Bundesrat beschlossen werden. Ob eine Revision der Asylverordnung rechtzeitig vor Entstehung des Anspruchs auf die B-Bewilligung möglich ist, ist fraglich. Zudem ist der Willen des Bundes, den Kantonen eine ganze Globalpauschale für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung auszurichten, nicht gegeben; zumal der Bundesrat und das eidgenössische Parlament zurzeit über ein Entlastungspaket beraten, das Kanton und Gemeinden bereits finanziell höher belasten wird. Einen Entscheid zu diesem Entlastungspaket 27 hat der Bund für Sommer 2026 in Aussicht gestellt.

Die Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV) des Kantons Aargau sah bisher keine Refinanzierung an die Gemeinden für die Sozialhilfekosten von Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung vor. Weil der Bund den Kantonen für diese Personen jedoch während fünf Jahren eine halbe Globalpauschale ausrichtet, hat der Regierungsrat beschlossen, § 34 der SPV anzupassen. Damit kann der Kanton den Gemeinden Kostenersatz im Rahmen der vom Bund erhaltenen halben Globalpauschalen vergüten.

Zur Ziffer 3 Ihres Schreibens

("Härtefallregelungen sollen erst nach 10 Jahren möglich sein.")

In der vergangenen Herbstsession haben National- und Ständerat die gleichlautenden Motionen 25.3274 und 25.3689 "Fehlanreize in der Asylpolitik reduzieren" entgegen dem Antrag des Bundesrats angenommen. Die Motionen sollen den Bundesrat beauftragen, die Rechtsgrundlagen anzupassen, damit ein Gesuch für eine Aufenthaltsbewilligung von vorläufig aufgenommenen Personen, Personen mit einem Ausweis N oder ohne Ausweis frühestens nach zehn Jahren möglich ist. Von dieser Neuregelung wären auch Schutzbedürftige betroffen. Die Motionen liegen nun zur Vorberatung bei den staatspolitischen Kommissionen beider Räte. Die entsprechende Diskussion findet somit auf Bundesebene bereits statt.

Zu beachten ist allerdings Folgendes: Die Möglichkeit, eine Härtefallbewilligung beantragen zu können, ist ein Anreiz, sich rasch in der Schweiz zu integrieren. Zu den Integrationskriterien (Art. 58a des Ausländer- und Integrationsgesetzes [AIG]) gehören die Sprachkompetenzen, die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die Respektierung der Werte der Bundesverfassung sowie die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung. Für Asylsuchende (Ausweis N) oder Personen ohne rechtmässigen Aufenthalt nach einem negativen Asylentscheid sind die Anforderungen an die Erteilung einer Härtefallbewilligung besonders hoch. Es wird namentlich eine fortgeschrittene Integration vorausgesetzt (Art. 14 Abs. 2 Bst. c AsylG), die in der Regel erst nach einem langjährigen Aufenthalt vorliegt.

Zur Ziffer 4 Ihres Schreibens

("Parallel dazu sind alle Integrationsbemühungen für diesen Personenkreis zu intensivieren, um bis zum Ende des Schutzstatus eine deutlich höhere Erwerbsquote erreichen zu können. Dazu sind die aktuell geltenden Integrationspauschalen zu erhöhen.")

Bisher hat der Kanton Aargau die Zielvorgaben (insbesondere Zielerwerbstätigenquote) im Rahmen des Programms S im interkantonalen Vergleich überdurchschnittlich gut erreicht. Sollten dennoch

konkrete Bedürfnisse, Lücken oder Unregelmässigkeiten festgestellt werden, wird das Departement Volkswirtschaft und Inneres respektive das Amt für Migration und Integration (MIKA) gerne mithelfen, diese in die laufende Umsetzung aufzunehmen. Hierzu wäre das MIKA dankbar um konkrete Hinweise Seitens Ihrer Gemeindeverbände.

Integration ist eine Verbundaufgabe. Für die Strategie, die Bereitstellung der Angebote und die Finanzierung der Massnahmen (mittels Programm S-Gelder) und effiziente Umsetzungsprozesse ist der Kanton verantwortlich. Die Intensivierung der Integrationsbemühungen müsste demgegenüber auch auf Gemeindeebene geschehen, da diese für die Integration von Schutzbedürftigen zuständig ist.

Mit Erteilung der Aufenthaltsbewilligung an Personen mit Schutzstatus S entsteht der Anspruch auf Auszahlung der Integrationspauschale von Fr. 18'000.–. Bei der Auszahlung zieht der Bund die vorher im Rahmen des Programm S ausbezahlten Gelder (Fr. 3'000.– pro Jahr und Kopf) ab (Art. 15 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern [VIntA]). Es ist unwahrscheinlich, dass der Bund seine Integrationspauschale von Fr. 18'000.– pro Person erhöhen wird. Aus den genannten Gründen sowie aus taktischen Überlegungen sieht der Kanton von einer Intervention auf Bundesebene ab.

Zur Ziffer 5 Ihres Schreibens

("Frühzeitige Information mit genügend Vorlauf zwecks Planung für die betroffenen Vollzugsbehörden bei geplanten Änderungen.")

Es liegen noch keine Entscheide des Bundesrats vor, ob oder wie es mit dem Schutzstatus S ab März 2027 weitergeht. Gleiches gilt für die Weiterführung des Programms S. Auch unabhängig eines allfälligen Aufhebungsentscheids sind die Rahmenbedingungen für die (Weiterführung der) Integrationsbemühungen von Schutzsuchenden mit Aufenthaltsregelung sowie auch die Kriterien für Härtefallbewilligungen nicht vollends geklärt. Hier sind auch die kantonalen Vollzugsbehörden mit grossen Planungsunsicherheiten konfrontiert. Die kantonalen Konferenzen (Konferenz der Kantonsregierungen [KdK], Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren [SODK] und Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren [KKJPD]) haben diesbezüglich bereits mehrfach beim Bundesrat sowie den Bundesbehörden nach frühzeitigem Einbezug und Information der Kantone angefragt.

Ich bitte Sie höflich um Kenntnisnahme und danke Ihnen für die konstruktive Zusammenarbeit in dieser Verbundaufgabe, die wir weiterhin gemeinsam bewältigen wollen.

Freundliche Grüsse


Jean-Pierre Gallati